



GEMEINDE HOCHDORF
LANDKREIS BIBERACH

**Satzung über die Form der öffentlichen
Bekanntmachung
(Bekanntmachungssatzung)**

vom 18.08.2020

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. Fassung vom 24.07.2000 zwischenzeitlich geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf am 18.08.2020 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite www.gemeinde-hochdorf.de (Homepage der Gemeinde) durchgeführt, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.
- (3) Bekanntmachungen können während der üblichen Öffnungszeiten kostenlos im Rathaus der Gemeinde Hochdorf, Hauptamtsleitung, eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Ausdruck der Bekanntmachung zu erhalten.
- (4) Bekanntmachungen können auf Anfrage unter Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

§ 2

- (1) Im Falle sondergesetzlicher Bestimmungen gem. § 1 I erfolgen öffentlichen Bekanntmachungen über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Hochdorf.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt in diesen Fällen der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 15.12.1987 außer Kraft.

Hochdorf, 18.08.2020
gez. Margit Geiger
Erste Bürgermeisterstellvertreterin